

1. Geltungsbereich

Lieferungen, Leistungen, Verkäufe und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Davon abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Das gilt auch für telefonische Zusatzvereinbarungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die unseren Verkaufsbedingungen entgegenstehen, lehnen wir hiermit ausdrücklich ab. Auch bei Mitteilung eigener Bedingungen durch den Kunden gelten spätestens mit dem Empfang der Waren bzw. Leistungen unsere Verkaufsbedingungen als vereinbart.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

An allen Zeichnungen, Abbildungen, Plänen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere Zustimmung dürfen die Unterlagen an Dritte nicht weitergegeben werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn nichts vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Die Abrechnung von Erstmusterprüfberichten erfolgt grundsätzlich nach Aufwand. Die Machbarkeit in Bezug auf Inhalt und Form ist im Vorfeld mit unserer QS-Abteilung zu klären. Dies gilt bei Bestellung als akzeptiert und bestätigt.

Sollten sich am Lieferungstage die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich geändert haben, sind wir berechtigt, eine im Verhältnis zur eingetretenen Änderung angemessene Preisanpassung vorzunehmen.

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung sind wir berechtigt, bankmäßige Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir ohne Verzicht auf unsere Ansprüche berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung wieder an uns zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung von Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten, rechtskräftig und entschieden oder entscheidungsfähig.

Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen, können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern.

4. Liefer- und Leistungszeit

Die Einhaltung von vereinbarten Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Zeichnungen und Plänen, durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

Alle von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Dies gilt auch, falls eine Abnahme zu erfolgen hat.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Absendung der Ware infolge außergewöhnlicher Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich, so sind wir unbeschadet sofortiger Berechnung befugt, diese Ware für Rechnung und Risiko des Kunden anderweitig zu lagern, falls unsere Lagerräume nicht ausreichen.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf etwa gesetzter Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.

Zu Teillieferungen und -leistungen sind wir jederzeit berechtigt, soweit sich dadurch keine Nachteile für den Gebrauch ergeben. Bei Kaufabschlüssen auf Abruf haben die Abrufe möglichst gleichmäßig auf die vereinbarte Abnahmefrist verteilt zu erfolgen, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

Nach Ablauf der Abnahmefrist verbleibende Restmengen können gestrichen werden, unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz. Die Berechnung der nach Ablauf der Abnahmefrist noch nicht abgerufenen Waren erfolgt ab Ende der Abnahmefrist. Wir sind berechtigt, solche Waren auf Kosten und Risiko des Kunden anderweitig zu lagern.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch 5% berechnet werden.

5. Versand und Gefahrübergang

Unsere Lieferungen erfolgen „frei Frachtführer“ (FCA gemäß Incoterms 2010), sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Auswahl des Verpackungsmaterials sowie der Verpackungsart bleibt uns überlassen.

Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Kunden unverzüglich spesenfrei an unsere Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurück genommen.

Bei Lieferung von Gegenständen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Die Wahl des Versandweges und die Versandart bleiben uns überlassen. Die Fracht wird nach den am Tage der Berechnung gültigen Frachtsätzen berechnet. Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Änderung der Verfrachtingsart, des Bestimmungsortes, des Beförderungsweges oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkende Umstände hat der Kunde zu tragen. Werden wir als Spediteur tätig, so gelten im Verhältnis zum Kunden die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen. Eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Rechnung des Kunden.

6. Gewährleistung

Die Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Etwaige Beanstandungen haben binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware zu erfolgen. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige binnen zwölf Monaten, nachdem die Ware unser Lager verlassen hat, bei uns eingegangen ist.

Berechtigte Mängelrügen verpflichten uns ausschließlich zu Nachbesserung, Ersatzleistung nach unserer Wahl oder zum Rücktritt vom Vertrag. Eine Haftung findet jedoch maximal in Höhe des Auftragswertes statt. Für Schäden, die durch falsche Angaben des Kunden, mangelhafte Wartung und Pflege, instruktionswidrige Bedienung oder Verwendung von herstellerrfremden Ersatzteilen entstanden sind, haften wir nicht. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere eine Haftung für Folgeschäden sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Unter Abbedingung der §§ 366, 377 BGB und trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden legen wir fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Kunden erfüllt sind.

Bei noch nicht ausgeführten Lieferungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass von uns Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann.

7. Annahmeverzug

Kommt der Kunde mit der Annahme der ihm ordnungsgemäß angebotenen Waren oder Leistungen in Verzug, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz i. H. von 25% des Rechnungswertes zu verlangen und zwar ohne Nachweis der Schadensentstehung und Schadenshöhe. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass ein geringerer Schaden oder gar kein Schaden entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Waren erfolgt unter einfachem, verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Kunden über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit uns und mit Gesellschaften, an denen wir unmittelbar oder mit 50% oder mehr beteiligt sind, erfüllt hat. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten. Diese Befugnis endet bei Eintritt des Verzuges, der Zahlungseinstellung des Kunden oder wenn über dessen Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird.

Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich. Waren, an denen uns Miteigentum zusteht, werden im Folgenden ebenfalls als Vorbehaltswaren bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltswaren zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist, die Zahlung einstellt oder die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens beantragt hat. Verpfändungen oder Sicherungsberechtigungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltswaren entstehenden Forderungen tritt der Kunde sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltswaren wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und wir unverzüglich benachrichtigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltswaren zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltswaren durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Der Kunde ist verpflichtet, die Waren bis zur vollständigen Bezahlung auf seine Kosten gegen alle Lagerisiken zu versichern und dies auf unser Verlangen nachzuweisen. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderungen gegen den Kunden um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

Die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind. Bei angeliefertem Rohmaterial geht durch Veredelung der Ware der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung an uns über.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

Erfüllungsort ist der von uns benannte Bestimmungsort.

Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Görlitz.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Haager Konvention vom 1964-07-01 betreffend einheitlicher Gesetze über den internationalen Kauf ist ausgeschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind wir befugt, unwirksame Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Unser Kunde wird hiermit informiert, dass wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz speichern und vertraulich für die eigenen Zwecke verwenden.